

14. Kann eine Patentverletzung vorliegen, wenn von einem Andern als dem Patentinhaber ein Gegenstand gewerbsmäßig hergestellt und vertrieben wird, welcher zur Anwendung des Patentes zwar erforderlich, aber weder ganz noch teilweise Gegenstand des Patentes ist?

Patentgesetz vom ^{26. Mai 1877} 7. April 1891 § 4.

I. Civilsenat. Urtheil v. 15. November 1893 i. S. S. (Rl.) w.
H. M. & Co. (Bekl.) Rep. I. 293. 301/93.

- I. Landgericht Stuttgart.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Dem Kläger S. ist ein deutsches Reichspatent auf einen selbstthätig eintretenden luftdichten Verschluss an Flaschen erteilt, in welchem eine Flüssigkeit durch Erhitzen sterilisiert werden soll. Der Flaschenverschluss ist in der Patentschrift und in dem Patentanspruche näher beschrieben; bezüglich der Flasche ist gesagt, daß sie an ihrem obersten Rande möglichst glatt geschliffen sein müsse; auch ist die trichterförmige Erweiterung des Flaschenhalses empfohlen. Der Kläger hat die Herstellung der Flaschen mit Verschluss einem Dritten übertragen, der Beklagte fabriziert und vertreibt allein solche Flaschen, welche am Boden den Stempel „M. (nach) S.“ tragen und in seinen Preislisten als „S.-Milchflaschen, neue Form für Kapselverschluss mit glattgeschliffenem Rande“, bezeichnet sind.

Auf die Klage ist dem Beklagten durch das erste Urtheil bei Strafe untersagt, Flaschen mit trichterförmigem und geschliffenem Rande, wie sie in der Patentschrift abgebildet sind, herzustellen und in Verkehr zu bringen. Der Berufungsrichter hat die Verurteilung dahin eingeschränkt, daß dem Beklagten untersagt ist, Flaschen mit glattgeschliffenem Mündungsrande unter der Bezeichnung mit dem Namen des S. oder als Ersatzflaschen zu dem patentierten Flaschenverschlusse in den Verkehr zu bringen.

Auf die Revision des Beklagten ist das Berufungsurtheil aufgehoben, und unter Abänderung des ersten Urtheiles die Klage abgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Der Berufungsrichter geht davon aus, daß dem Kläger durch das Patent weder eine Flasche noch die in der Patentzeichnung dargestellte Flasche geschützt ist. Darüber kann auch gar kein Zweifel aufkommen. Der Kläger selbst behauptet es nicht, hat vielmehr in der Berufungsinstanz zugegeben, daß die Flasche weder neu noch patentfähig sei. Die Patentschrift und der Patentanspruch bezeichnen als Gegenstand der Erfindung und des Schutzes die Herstellung eines luftdichten Verschlusses an Flaschen, in denen Flüssig-

leit durch Erhitzung sterilisiert werden soll. Die Patentschrift empfiehlt die trichterförmige Erweiterung der Flasche, setzt sie aber nicht notwendig voraus. Sie sagt, daß die Flasche an ihrem obersten Rande eben und möglichst glatt abgeschliffen sein soll, und im Patentansprüche wird der Schliff des Mündungsrandes für die Wirkung der Gummiplatte und der Führung durch das Rohrstück als Druckventil als notwendig bezeichnet. Aber nach der nicht angegriffenen Feststellung des Berufungsrichters waren zur Zeit der Patentanmeldung Flaschen mit abgeschliffenem Mündungsrande und trichterförmiger Mündung längst bekannt. Was die Revisionschrift des Klägers über die notwendigen Bedingungen der Herstellung von Flaschen zum Sterilisieren von Flüssigkeiten anführt, ist zum Teil neu, auch nicht gegen diese Feststellung des Berufungsrichters gerichtet und überhaupt für die Entscheidung ohne Bedeutung. Über die notwendigen Bedingungen der Flasche zum Sterilisieren sagt die Patentschrift nichts. Sie setzt eine dazu geeignete Flasche stillschweigend voraus und konnte das, weil notorisch schon vor dem Patente in Flaschen sterilisiert worden ist. Sie ordnet nur an, daß die Flasche am obersten Rande eben und glatt geschliffen sein soll. Aber das Glattschleifen der Flaschenhalstränder ist nicht neu, und für die zu entscheidende Frage kommt auch darauf gar nichts an.

Es muß nämlich, abweichend vom Berufungsrichter, noch ein Schritt weitergegangen werden. Der Berufungsrichter gelangt zu seiner Entscheidung durch die Ausführung, daß die Flasche zwar nicht für sich, aber in Verbindung mit dem Verschlusse als Teil der patentierten Kombination geschützt sei, und daß die Beklagte deshalb das Recht des Klägers dann verletze, wenn sie die von ihr hergestellten Flaschen als S.-Flaschen oder überhaupt als Ersatzflaschen zu dem patentierten Verschlusse in Verkehr bringe, um das Publikum, welches den patentierten Verschuß gebraucht, zu veranlassen, im Falle des Abganges von Flaschen durch Zerbrechen den unbrauchbar gewordenen Verschuß, dessen Teil die Flasche bilde, durch eine von der Beklagten hergestellte Flasche zu ersetzen. Dadurch verwirklichte die Beklagte die gewerbsmäßige Herstellung des patentierten Verschlusses. Diese sich an die auch ausdrücklich in Bezug genommenen Urteile des Reichsgerichtes vom 5. Mai 1888 und 15. November 1890 (betreffend das Patent auf Aufhängung von Brems-

klösen an Eisenbahnwagen) anschließende Ausführung beruht aber auf Verkennung des Unterschiedes dieser Fälle von dem vorliegenden und auf einer rechtsirrtümlichen Auffassung des vorliegenden Patentees.

Die Flasche ist weder Gegenstand noch Teil des Patentees, während der Bremskloß Teil und Gegenstand des Patentees 1905 ist; sie ist sowenig Teil desselben wie der Eisenbahnwagen Teil des Patentees 1905, sondern eine notwendige Voraussetzung der Anwendung des Patentees, wie der Eisenbahnwagen Voraussetzung der Anwendung des Patentees 1905 ist. Gegenstand des Patentees ist nach der Patentschrift und dem Patentanspruche lediglich der selbstthätig eintretende, luftdichte, aus der Gummiplatte und dem Rohrstücke als Druckventil bestehende Flaschenverschluß, das heißt die Vorrichtung an einer Flasche, wie dies der Patentanspruch auch selbst erklärt. Die Erfindung bestand nicht in dem (längst bekannten) Gedanken, eine Flasche zu verschließen oder eine Flasche besonderer Art zu verschließen, sondern in dem Gedanken, durch die Kombination der Gummiplatte und des Rohrstückes ein höchst einfaches, sicheres und billiges Druckventil zum Zwecke des Verschlusses zu schaffen. Die Flasche, an der weder die Herstellungsart, noch die Form, noch der Schliff erfunden ist, ist nicht Teil der Erfindung, auch nicht Teil der Kombination, das heißt der patentierten Kombination, sowenig wie der Eisenbahnwagen Teil der Bremskloßerfindung ist. Daran ändert es nichts, daß der Kläger in der Patentschrift den Schliff der Flaschenmündungsänder, der längst bekannt ist, angeordnet hat. Selbst wenn der Kläger für den patentierten Verschluß die Verwendung von Flaschen ganz besonderer, aber bekannter Art und Gestalt angeordnet hätte, würde damit die Flasche nicht Teil der Kombination und Gegenstand des Patentees geworden sein, sowenig wie der Eisenbahnwagen Teil und Gegenstand des Bremskloßpatentes geworden wäre, wenn der Erfinder eine bekannte Gestalt, Größe, Beschaffenheit oder Lage der Räder oder des Bodens des Wagens angeordnet hätte.

Ist die Flasche nicht Teil und nicht Gegenstand des Patentees, so ist es nach § 4 des Patentgesetzes außer aller Frage, daß der Kläger keinen Anspruch auf die ausschließliche gewerbsmäßige Herstellung und den Vertrieb der Flaschen hat. Es ist patentrechtlich auch völlig unzweifelhaft, daß jeder Benutzer des patentierten

Beschlusses die Ersatzflasche beziehen kann, von wem er will. Es ist patentrechtlich deshalb auch ganz unbedenklich, daß die Beklagte das Recht des Klägers durch die Herstellung und den Vertrieb der Flaschen nicht verletzt, ohne daß es darauf ankommt, ob sie die Flaschen nur für den patentierten S.-Apparat herstellt und vertreibt, was aus der Bezeichnung der Flaschen zu folgern ist, oder als Ersatzflaschen oder auch zu anderer Verwendung. Das Patent wird danach auch durch die Bezeichnung der Flaschen mit „N. (nach) S.“ nicht verletzt. Welches sonstige Recht des Klägers etwa dadurch verletzt wird, steht nicht zur Entscheidung.“ . . .